

# Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV)

PStV

Ausfertigungsdatum: 22.11.2008

Vollzitat:

"Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 G v. 22.12.2011 I 3044

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2009 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 73 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), der durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) geändert worden ist, des § 4 Abs. 3 Satz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 16. April 1997 (BGBl. 1997 II S. 774) und des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 5. Juni 1997 (BGBl. 1997 II S. 1086) verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

## Inhaltsübersicht

### Kapitel 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Standesamt
- § 2 Übersetzung in die deutsche Sprache
- § 3 Behinderung, Verweigerung der Unterschrift
- § 4 Rückgabe von Urkunden
- § 5 Prüfungspflicht des Standesbeamten
- § 6 Anzeige eines Personenstandsfalls
- § 7 Zurückstellen der Beurkundung
- § 8 Prüfung der Staatsangehörigkeit

### Kapitel 2

#### Personenstandsregister

##### Abschnitt 1

##### Betrieb elektronischer Personenstandsregister

- § 9 Personenstandsregister, Registerinhalt
- § 10 Anforderungen an den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern
- § 11 Anforderungen an Datenverarbeitungsverfahren
- § 12 Herstellererklärung
- § 13 Betriebs- und Sicherheitskonzept, Datenverarbeitungssysteme
- § 14 Berechtigungskonzept

## Abschnitt 2

### Führung der Personenstandsregister

- § 15 Personenstandsregister
- § 16 Haupteintrag
- § 17 Folgebeurkundungen
- § 18 Hinweise
- § 19 Aufbau und Gestaltung der Registereinträge
- § 20 Sicherungsregister
- § 21 Abschluss der Personenstandsregister
- § 22 Sammelakten
- § 23 Namensangabe
- § 24 Neubeurkundung nach Verlust eines Personenstandsregisters
- § 25 Übergabe der Register und Sammelakten an Archive
- § 26 Suchverzeichnisse
- § 27 Verzeichnisse beim Standesamt I in Berlin

## Kapitel 3

### Eheschließung

- § 28 Anmeldung
- § 29 Eheschließung

## Kapitel 4

### Lebenspartnerschaft

- § 30 Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft

## Kapitel 5

### Geburt

- § 31 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt
- § 32 Geburten in Fahrzeugen
- § 33 Nachweise bei Anzeige der Geburt
- § 34 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
- § 35 Besonderheiten bei der Beurkundung
- § 36 Fortführung des Geburtenregisters

## Kapitel 6

## **Sterbefall**

- § 37 Sterbefälle in Fahrzeugen, Bergwerken und Gewässern
- § 38 Nachweise bei Anzeige des Sterbefalls
- § 39 Weitere Angaben zum Familienstand des Verstorbenen
- § 40 Besonderheiten bei der Beurkundung
- § 41 Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen

## **Kapitel 7**

### **Besondere Beurkundungs- und Registervorschriften**

- § 42 Testamentsverzeichnis
- § 43 Sterbefälle in ehemaligen deutschen Konzentrationslagern
- § 44 Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht
- § 45 Angleichung von Namen
- § 46 Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung

## **Kapitel 8**

### **Berichtigungen**

- § 47 Berichtigungen

## **Kapitel 9**

### **Personenstandsurkunden, Benutzung der Personenstandsregister, Mitteilungen**

#### Abschnitt 1

##### Personenstandsurkunden

- § 48 Personenstandsurkunden
- § 49 Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch
- § 50 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister
- § 51 Mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis
- § 52 Internationales Stammbuch der Familie

#### Abschnitt 2

##### Benutzung der Personenstandsregister

- § 53 Benutzung durch Personen
- § 54 Benutzung durch ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen
- § 55 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke

#### Abschnitt 3

##### Mitteilungen

- § 56 Mitteilungen an das Standesamt
- § 57 Mitteilungen bei Beurkundung im Geburtenregister
- § 58 Mitteilungen bei Beurkundung im Eheregister
- § 59 Mitteilungen bei Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister
- § 60 Mitteilungen bei Beurkundung im Sterberegister
- § 61 Mitteilungen für statistische Zwecke
- § 62 Besonderheiten bei Mitteilungen
- § 63 Datenübermittlung
- § 64 Abrufverfahren

## Kapitel 10

### Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 65 Übergangsbeurkundungen
- § 66 Fortführung von Altregistern
- § 67 Fortführung des Familienbuchs als Heiratseintrag
- § 68 Fortführung des Heiratseintrags
- § 69 Übernahme in elektronische Personenstandsregister
- § 70 Personenstandsurkunden aus Altregistern und Übergangsbeurkundungen
- § 71 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Konsularregister
- § 72 Besondere Aufgaben des Standesamts I in Berlin
- § 73 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten
- § 74 Personenstandsbücher des ehemaligen Standesamts I in Berlin (Ost)
- § 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 11)

Datenfelder in den Personenstandsregistern

Anlage 2 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Eheregister

Anlage 3 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Lebenspartnerschaftsregister

Anlage 4 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Geburtenregister

Anlage 5 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Sterberegister

Anlage 6 (zu den §§ 48, 70)

Eheurkunde

Anlage 7 (zu den §§ 48, 70)

Lebenspartnerschaftsurkunde

Anlage 8 (zu den §§ 48, 70)

Geburtsurkunde

Anlage 9 (zu den §§ 48, 70)

Sterbeurkunde

Anlage 10 (zu § 29)

Niederschrift über die Eheschließung

Anlage 11 (zu § 30)

Niederschrift über die Begründung einer Lebenspartnerschaft

Anlage 12 (zu § 34)

## **Kapitel 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Standesamt**

(1) Jedes Standesamt führt eine Bezeichnung. Bei gleichnamigen Standesämtern ist ein unterscheidender Zusatz hinzuzufügen.

(2) Amtssitz sind die Diensträume des Standesamts.

#### **§ 2 Übersetzung in die deutsche Sprache**

(1) Werden einem Standesamt fremdsprachige Urkunden vorgelegt, so soll eine Übersetzung in die deutsche Sprache gefordert werden.

(2) Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn der Standesbeamte oder der mit der Amtshandlung befasste Mitarbeiter des Standesamts die fremde Sprache nicht selbst beherrscht. Der Dolmetscher hat gegenüber dem Standesbeamten eine Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, genügt die Berufung auf diesen Eid.

(3) Eine Niederschrift soll auch in der fremden Sprache vorgelesen werden. Dass dies geschehen ist, ist am Schluss der Niederschrift anzugeben. Die Niederschrift ist auch vom Dolmetscher zu unterschreiben.

#### **§ 3 Behinderung, Verweigerung der Unterschrift**

(1) Ist ein Beteiligter hör- oder sprachbehindert und ist eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so ist ein Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen. § 2 gilt entsprechend.

(2) Kann ein Beteiligter nicht schreiben oder ist er am Schreiben gehindert, soll er ein Handzeichen machen. Ist das nicht möglich oder weigert sich ein Beteiligter zu unterschreiben, so ist dies mit Angabe des Grundes zu vermerken.

#### **§ 4 Rückgabe von Urkunden**

(1) Von den Beteiligten vorgelegte Urkunden, die nicht ausdrücklich zur Vorlage beim Standesamt ausgestellt worden sind, sollen ihnen zurückgegeben werden. Von Urkunden, die nicht jederzeit wieder beschafft werden können, soll das Standesamt eine Abschrift oder Ablichtung zurückbehalten, die zu beglaubigen ist; bei Übertragung in ein elektronisches Dokument genügt ein Vermerk, der angibt, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist.

(2) Bei in fremder Sprache abgefassten Urkunden, denen eine Übersetzung beigelegt ist, soll eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Urkunde und der Übersetzung beim Standesamt verbleiben.

#### **§ 5 Prüfungspflicht des Standesbeamten**

Eintragungen im Personenstandsregister und sonstige Beurkundungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt ermittelt und abschließend geprüft worden ist.

## **§ 6 Anzeige eines Personenstandsfalls**

(1) Über die mündliche Anzeige eines Personenstandsfalls ist vom Standesamt eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss alle zur ordnungsgemäßen Beurkundung im Personenstandsregister erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Für die elektronische Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls sollen das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung verwendet werden; § 63 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 7 Zurückstellen der Beurkundung**

(1) Fehlen Angaben oder Nachweise für die Beurkundung eines Personenstandsfalls, kann das Standesamt die Beurkundung zurückstellen. Die Beurkundung des Personenstandsfalls ist in diesem Fall in angemessener Frist nachzuholen.

(2) Dem Anzeigenden ist auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Personenstandsfall angezeigt wurde, aber noch nicht beurkundet werden konnte.

## **§ 8 Prüfung der Staatsangehörigkeit**

(1) Zur Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Personalausweis, der Reisepass, eine Bescheinigung der Meldebehörde oder, falls Zweifel bestehen, eine Staatsangehörigkeitsurkunde vorzulegen.

(2) Wer nicht Deutscher ist, muss seine Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines der folgenden Dokumente nachweisen:

1. Reisepass oder Passersatz,
2. amtlicher Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz oder
3. Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates.

# **Kapitel 2 Personenstandsregister**

## **Abschnitt 1 Betrieb elektronischer Personenstandsregister**

### **§ 9 Personenstandsregister, Registerinhalt**

(1) Die nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu führenden Personenstandsregister bestehen aus Registereinträgen, die auf Dauer lesbar und unveränderbar zu speichern sind.

(2) Die Registereinträge enthalten die für die Beurkundung der Personenstandsfälle nach dem Gesetz erforderlichen Daten einschließlich der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur des beurkundenden Standesbeamten sowie die Hinweise und die entsprechenden Registrierungsdaten nach § 16 Abs. 2 Satz 1.

(3) Die Beurkundungsdaten werden vom Standesamt in strukturierter Form im Format Extensible Markup Language (XML) und zusätzlich als Dokument im Format Portable Document-Format (PDF/A) in dem entsprechenden Personenstandsregister gespeichert.

(4) Beurkundungen im Sinne des § 54 des Gesetzes sind die im Format XML gespeicherten Haupteinträge und Folgebeurkundungen.

### **§ 10 Anforderungen an den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern**

(1) Für den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern sind die erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Es dürfen nur Anlagen und Programme verwendet werden, die den anerkannten technischen Anforderungen an die maschinell geführte Verarbeitung von Daten mit hohem Schutzbedarf entsprechen; sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen dem mit der dauerhaften Speicherung der Registerdaten verfolgten Zweck angemessen Rechnung tragen. Die Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zu treffenden Maßnahmen sind im Betriebs- und Sicherheitskonzept (§ 13) zu dokumentieren.

(2) Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1. Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Personenstandsdaten verarbeitet oder genutzt werden können, verwehrt wird (Zutrittskontrolle),
2. die unbefugte Nutzung der für die Personenstandsbeurkundung eingesetzten Datenverarbeitungssysteme verhindert wird (Zugangskontrolle),
3. die eingeräumten Zugriffsbefugnisse im Datenverarbeitungssystem verwaltet werden und der Zugriff auf die Daten oder Systemfunktionen nur innerhalb der jeweils eingeräumten Zugriffsbefugnis möglich ist, nachdem sich der Benutzer dem System gegenüber in einer automatisierten Prüfung als zugriffsbefugt erwiesen hat (Zugriffskontrolle),
4. die beurkundeten Daten nachvollziehbar und unveränderbar gespeichert werden und die chronologische Dokumentation von Veränderungen der Einträge im Personenstandsregister und im Sicherungsregister gewährleistet wird (Revisionssicherheit),
5. die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen der Einträge im Personenstandsregister und im Sicherungsregister im Datenverarbeitungssystem protokolliert wird (Beweissicherung),
6. eingesetzte Systemkomponenten ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können (Wiederaufbereitung),
7. etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch geeignete technische Prüfmechanismen rechtzeitig bemerkt werden können (Unverfälschtheit),
8. die Funktionen des Datenverarbeitungssystems fehlerfrei ablaufen und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit),
9. bei Verarbeitung der Daten im System und im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungsverfahren angewendet werden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen (Übertragungssicherheit).

## **§ 11 Anforderungen an Datenverarbeitungsverfahren**

(1) Datenverarbeitungsverfahren für die Personenstandsregister (Registerverfahren) müssen gewährleisten, dass

1. die Beurkundungsdaten und Hinweise in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (Anlage 1) gespeichert werden,
2. eine Zusammenstellung aller Beurkundungsdaten als Personenstandseintrag nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 auf Dauer unveränderbar gespeichert wird,
3. der Personenstandseintrag mit den Registrierungsdaten nach § 16 Abs. 2 Satz 1 versehen wird,
4. die erforderliche dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur und die Daten, die zur Sicherung der dauerhaften Überprüfbarkeit erforderlich sind, beim Personenstandseintrag gespeichert werden,
5. jede Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Registereintrags (Folgebeurkundung) gespeichert und mit dem Eintrag der Erstbeurkundung (Haupteintrag) und hierzu bereits vorhandener Folgebeurkundungen elektronisch verknüpft wird, ohne die bereits im Personenstandsregister gespeicherten Eintragsdaten zu überschreiben oder zu löschen,
6. die Beurkundungsdaten, gegliedert in Erstbeurkundung und Folgebeurkundungen für eine weitere Folgebeurkundung unter automatischer Vergabe der nach § 17 Satz 1 vorgesehenen Folgenummer bereitgestellt werden und der entsprechende Eintrag für die Dauer der Bearbeitung im Personenstandsregister gesperrt wird,
7. die Authentizität des Eintrags sichergestellt und eine systemunabhängige Prüfung möglich ist,

8. Registereinträge, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von den zuständigen öffentlichen Archiven übernommen werden, auf externe Datenträger übertragen und aus dem Personenstandsregister gelöscht werden können.

(2) Datenverarbeitungsverfahren für die Erstellung, Fortführung, Suche und Anzeige der Personenstandseinträge (Fachverfahren) müssen gewährleisten, dass die nach dieser Verordnung erforderliche dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur vor einer Speicherung im Personenstandsregister angebracht wird und bei jeder Bereitstellung eines Registereintrags zur Bearbeitung im Fachverfahren die Signatur überprüft wird.

(3) Fachverfahren dürfen mit einem Registerverfahren nur über eine Schnittstelle verbunden sein, die eine direkte Änderung der im Personenstandsregister gespeicherten Daten ausschließt. Diese Schnittstelle muss gewährleisten, dass

1. eine system- und programmiersprachenunabhängige Zusammenarbeit von Fach- und Registerverfahren möglich ist,
2. die in einem Fachverfahren bearbeiteten Daten in das Personenstandsregister übernommen werden und die zugehörige dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur übergeben wird,
3. die im Personenstandsregister vorhandenen Daten für eine Bearbeitung in das Fachverfahren übernommen werden,
4. die in einem Fachverfahren für eine Übernahme in das Personenstandsregister bearbeiteten Daten den festgelegten Strukturen und Formatbeschreibungen der Daten im Personenstandsregister angepasst werden,
5. die zur systemunabhängigen Prüfung der Authentizität des Personenstandseintrags notwendigen Informationen bereitgestellt werden können.

## **§ 12 Herstellererklärung**

Für die Erfassung und Verarbeitung der nach dem Gesetz und dieser Verordnung zu registrierenden Daten dürfen nur Programme eingesetzt werden, für die die Hersteller gegenüber dem Verwender bestätigen, dass die für die Registerführung maßgebenden Vorgaben des Gesetzes und dieser Verordnung erfüllt werden.

## **§ 13 Betriebs- und Sicherheitskonzept, Datenverarbeitungssysteme**

(1) Für den Betrieb der Personenstandsregister ist ein Betriebs- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das festlegt, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Vorgaben des Gesetzes und dieser Verordnung unter Beachtung der Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes gewährleistet werden.

(2) Die für die Register verwendeten Datenverarbeitungssysteme sind regelmäßig auf Funktionalität zu überprüfen. Die Registereinträge sind bei Bedarf auf Datenträger und Anlagen zu übertragen, die dem Stand der Technik entsprechen. Bei dieser Übertragung muss die Integrität der übertragenen Einträge überprüft und die Überprüfung dokumentiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die in ausgesonderten Datenverarbeitungssystemen gespeicherten Daten spurlos gelöscht werden.

## **§ 14 Berechtigungskonzept**

(1) Der Zugriff auf die Daten im Personenstandsregister erfolgt innerhalb eines Standesamts mit folgenden Berechtigungsstufen:

1. Stufe A erlaubt, einen Eintrag abzuschließen und in das Personenstandsregister einzufügen, Einträge durch Folgebeurkundungen fortzuführen und Sperrvermerke sowie Hinweise aufzunehmen,
2. Stufe B erlaubt, Hinweise aufzunehmen oder zu ändern,
3. Stufe C erlaubt, einen Eintrag einzusehen,
4. Stufe D erlaubt die Einsicht in das Suchverzeichnis, um festzustellen, ob der Eintrag bei dem betreffenden Standesamt geführt wird.

Eine höhere Berechtigung schließt eine niedrigere ein.

(2) Der Leiter des Standesamts legt die Berechtigung und die jeweilige Berechtigungsstufe fest. Die Zugriffsberechtigung für ein nach § 67 des Gesetzes eingerichtetes zentrales Personenstandsregister wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

## **Abschnitt 2**

# **Führung der Personenstandsregister**

### **§ 15 Personenstandsregister**

(1) Die Personenstandsregister fassen die Registereinträge mit Haupteintrag, etwaigen Folgebeurkundungen sowie Hinweisen eines Standesamts für gleichartige Personenstandsfälle (Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Tod) zusammen. Bei elektronischer Führung werden auch die zu den jeweiligen Einträgen und Fortführungen angebrachten Sperrvermerke nach § 64 des Gesetzes, Signaturen und Suchdaten zur eindeutigen Identifizierung der Einträge und für die Suche über Namen im Personenstandsregister gespeichert.

(2) Die Personenstandsregister werden im elektronischen Verfahren mit der Kennzeichnung „E“ für Eheregister, „G“ für Geburtenregister, „L“ für Lebenspartnerschaftsregister und „S“ für Sterberegister unterschieden.

(3) Die Beurkundungsdaten sind in lateinischer Schrift zu erfassen; diakritische Zeichen sind unverändert wiederzugeben. Dabei ist der Zeichensatz nach ISO/IEC 10646:2003 in der UTF-8-Kodierung zu verwenden.

### **§ 16 Haupteintrag**

(1) Der Personenstandsfall wird mit dem Haupteintrag erstmals beurkundet. Der Standesbeamte schließt den Eintrag mit der Angabe seines Familiennamens und seiner dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur ab und speichert ihn in dem entsprechenden Personenstandsregister.

(2) Der Haupteintrag ist mit der Bezeichnung und der Nummer des Standesamts, der Kennzeichnung des jeweiligen Personenstandsregisters nach § 15 Abs. 2, der laufenden Eintragsnummer und dem Jahr der Erstbeurkundung (Registrierungsdaten) zu versehen. Die Kennzeichnung des Personenstandsregisters, die Eintragsnummer und das Jahr der Erstbeurkundung bilden die Registernummer. Der erste Haupteintrag eines Jahres erhält die Eintragsnummer 1.

(3) Die Nummer des Standesamts ergibt sich aus dem Verzeichnis der statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

### **§ 17 Folgebeurkundungen**

Folgebeurkundungen sind, beginnend mit der Nummer 1, fortlaufend zu nummerieren. Für die Eintragung, Kennzeichnung, Signierung und Speicherung gilt § 16 entsprechend.

### **§ 18 Hinweise**

(1) In den Personenstandsregistern ist auf Registereinträge in anderen Personenstandsregistern mit der Bezeichnung des Standesamts, der Registernummer nach § 16 Abs. 2 Satz 2 sowie Tag und Ort des Personenstandsfalls hinzuweisen; im Hinweis auf die Geburt eines Kindes ist auch dessen Vor- und Familienname anzugeben.

(2) Einer elektronischen Signatur und einer Nummerierung bedarf es nicht.

### **§ 19 Aufbau und Gestaltung der Registereinträge**

Die Registereinträge müssen auf dem Bildschirm so dargestellt werden können, wie es den Mustern der Anlagen 2 bis 5 entspricht; die Darstellung ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

### **§ 20 Sicherungsregister**

(1) Für den Aufbau des Sicherungsregisters gilt § 15 entsprechend. Registereinträge sind mit Abschluss der Beurkundung in das entsprechende Sicherungsregister zu übernehmen.

(2) Die Übertragung vom Personenstandsregister in das Sicherungsregister ist gegen jede unbefugte Benutzung sowie gegen Datenverlust zu sichern; § 63 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Das Sicherungsregister ist so einzurichten, dass es bei Beschädigung der Anlagen oder der Daten des Personenstandsregisters nicht in Mitleidenschaft gezogen wird; die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

## **§ 21 Abschluss der Personenstandsregister**

Die Personenstands- und Sicherungsregister sind vom Standesbeamten nach dem letzten Eintrag eines jeden Kalenderjahres mit einem Vermerk über die Anzahl der Haupteinträge abzuschließen, der mit seiner dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist.

## **§ 22 Sammelakten**

Die Sammelakten (§ 6 des Gesetzes) können auch elektronisch geführt oder auf Mikrofilm oder einem anderen vergleichbar sicheren Medium gespeichert werden; in diesem Fall gilt § 13 entsprechend. Bei Übertragung in ein elektronisches Dokument genügt ein Vermerk, der angibt, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist.

## **§ 23 Namensangabe**

(1) Bei Personen, die auf Grund Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft einen vom Geburtsnamen abweichenden Familiennamen führen, ist zusätzlich auch der Geburtsname einzutragen.

(2) Bei Personen, die keinen Vor- und Familiennamen oder die neben Vor- und Familiennamen weitere Namensbestandteile führen, ist der sich aus Urkunden ergebende Name mit allen Namensbestandteilen in die Personenstandsregister einzutragen.

(3) Namen und Namensbestandteile nach Absatz 2 sollen in den Personenstandsregistern unter Hinweis auf die jeweilige Art der ausländischen Namensform bezeichnet werden.

(4) Für die Angabe von Namen in familienrechtlichen Beurkundungen gelten die Absätze 1 bis 3 und § 35 entsprechend.

## **§ 24 Neubeurkundung nach Verlust eines Personenstandsregisters**

(1) Über die vollständige oder teilweise Wiederherstellung eines Personenstandsregisters ist vom Standesamt ein Protokoll zu erstellen, aus dem hervorgeht, dass das Personenstandsregister anhand des Datenbestandes des Sicherungsregisters ordnungsgemäß wiederhergestellt wurde.

(2) Gerät das Sicherungsregister ganz oder teilweise in Verlust, ist es auf Grund des Personenstandsregisters wiederherzustellen.

(3) Die Wiederherstellung eines ganz oder teilweise in Verlust geratenen Papierregisters kann dadurch erfolgen, dass das Sicherungsregister zum Personenstandsregister bestimmt wird. Handelt es sich bei dem Papierregister um ein als Heiratseintrag fortgeführtes Familienbuch, so ist bei dessen Verlust der Heiratseintrag im Heiratsbuch zu aktualisieren und fortzuführen.

## **§ 25 Übergabe der Register und Sammelakten an Archive**

Bei der Übergabe eines Personenstandsregisters, eines Sicherungsregisters und von Sammelakten an ein Archiv ist durch eine Übergabenederschrift aktenkundig zu machen, welchem Archiv es übergeben worden ist.

## **§ 26 Suchverzeichnisse**

(1) Für jedes nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu führende Personenstandsregister ist ein Suchverzeichnis anzulegen, das das Auffinden eines Personenstandseintrags ermöglicht. Suchkriterien sind Standesamt, Registernummer, Familiennamen, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt, Tag der Eheschließung, Tag der Begründung einer Lebenspartnerschaft, Todestag und Ereignisort des Personenstandsfalls.

(2) Bei elektronischer Führung der Personenstandsregister reicht es aus, wenn der Personenstandseintrag über eine Suchfunktion aufgefunden werden kann. Ist für einen Personenstandseintrag ein Sperrvermerk nach § 64 des Gesetzes eingetragen, so ist sicherzustellen, dass dies beim Suchergebnis angezeigt wird.

(3) Die Suchverzeichnisse sind so einzurichten, dass sie von anderen Standesämtern elektronisch eingesehen werden können.

## **§ 27 Verzeichnisse beim Standesamt I in Berlin**

Für die beim Standesamt I in Berlin geführten elektronischen Verzeichnisse nach § 41 Abs. 2 Satz 3, § 42 Abs. 2 Satz 4, § 43 Abs. 2 Satz 5 und § 45 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes sowie für die Verzeichnisse über Personenstandsfälle im Ausland gilt § 26 entsprechend.

## **Kapitel 3 Eheschließung**

### **§ 28 Anmeldung**

(1) Die Eheschließenden sollen die beabsichtigte Eheschließung persönlich beim Standesamt anmelden. Ist einer der Eheschließenden hieran verhindert, kann er den anderen Eheschließenden schriftlich bevollmächtigen. Sind beide Eheschließenden aus wichtigen Gründen am Erscheinen in dem Standesamt verhindert, können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten anmelden.

(2) Über die mündliche Anmeldung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Soll die Ehe nicht in dem Standesamt geschlossen werden, bei dem sie angemeldet worden ist, so prüft das Standesamt, das die Anmeldung entgegengenommen hat, ob ein Ehehindernis vorliegt. Liegt ein Ehehindernis nicht vor, sind die vollständigen Anmeldeunterlagen mit einem Vermerk über das Ergebnis der Prüfung an das Standesamt zu senden, bei dem die Ehe geschlossen werden soll.

### **§ 29 Eheschließung**

(1) Ist die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten angemeldet worden, hat der Vertretene die bei der Anmeldung abgegebenen Erklärungen persönlich zu bestätigen.

(2) Eine erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen soll nur dann erfolgen, wenn die Befragung der Eheschließenden ergibt, dass seit der Anmeldung der Eheschließung Änderungen der für die Beurteilung der Ehefähigkeit erheblichen Tatsachen eingetreten sind oder dem Standesamt ein sonstiger Anlass für eine erneute Prüfung bekannt geworden ist. Wenn die Eheschließung nicht bei dem Standesamt erfolgen soll, bei dem sie angemeldet wurde, sind die Anmeldeunterlagen zur erneuten Prüfung zurückzusenden.

(3) Die Niederschrift über die Eheschließung ist mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 10 zu fertigen; das Formular ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

## **Kapitel 4 Lebenspartnerschaft**

### **§ 30 Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft**

Soweit abweichende landesrechtliche Regelungen bestehen, gehen diese vor. Im Übrigen gelten in verfahrensmäßiger Hinsicht (Anmeldung, Prüfung der Voraussetzungen und Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft) die §§ 28 und 29 entsprechend. Die Niederschrift über die Begründung der Lebenspartnerschaft ist mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 11 zu fertigen; das Formular ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

## **Kapitel 5 Geburt**

### **§ 31 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt**

(1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, beträgt das Gewicht der Leibesfrucht jedoch mindestens 500 Gramm, gilt sie im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesetzes als ein tot geborenes Kind.

(3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet.

(4) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 3 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Abs. 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

### **§ 32 Geburten in Fahrzeugen**

(1) Eine Geburt in einem Land- oder Luftfahrzeug beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk die Mutter das Fahrzeug verlässt. Eine Geburt auf einem Binnenschiff beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk das Schiff zuerst vor Anker geht oder anlegt.

(2) Ist bei einer Geburt nach Absatz 1 der Ort bekannt, an dem das Kind geboren wurde, so ist dieser Ort in die Personenstandsregister einzutragen; ist der Ort nicht bekannt, so ist der für die Zuständigkeit maßgebende Ort als Geburtsort einzutragen. Wird später festgestellt, dass das Kind in einem anderen Standesamtsbezirk geboren wurde, entfällt eine erneute Beurkundung; die Angabe des Geburtsortes ist zu berichtigen.

(3) Das Übereinkommen der Bodenseeuferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eingetretenen Geburten und Sterbefälle vom 16. März 1880 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 102, Württembergisches Regierungsblatt S. 171, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133) bleibt unberührt.

### **§ 33 Nachweise bei Anzeige der Geburt**

Wird die Geburt eines Kindes angezeigt, soll das Standesamt verlangen, dass ihm folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. bei miteinander verheirateten Eltern ihre Geburtsurkunden und die Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister,
2. bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie gegebenenfalls die Sorgeerklärungen,
3. ein Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern und
4. bei mündlicher Anzeige eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren.

Die nach Nummer 1 erforderliche Eheurkunde ist auch vorzulegen, wenn die Ehe aufgelöst ist. Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

### **§ 34 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit**

(1) Zur Prüfung, ob ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat, verlangt das Standesamt bei der Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

(2) Sind nach den Angaben die Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsstellung oder des Aufenthaltstitels nach Absatz 1 erfüllt, holt das Standesamt mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 12 eine schriftliche Auskunft der Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Die Auskunft ist auch dann einzuholen, wenn die Eltern keine Angaben über ihre Rechtsstellung oder ihren Aufenthaltstitel machen oder das Standesamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat; in diesem Fall sind die Angaben für beide Elternteile abzufragen.

(3) Das Standesamt prüft, ob das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, und vermerkt das Ergebnis der Prüfung auf dem Formular nach dem Muster der Anlage 12. Das Formular ist nach Eintragung des nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehenen Hinweises im Geburtenregister zu den Sammelakten des Geburtseintrags zu nehmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Fall, dass zum Geburtseintrag des Kindes eine Folgebeurkundung über die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft oder über die Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern-Kindverhältnisses nach § 27 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 des Gesetzes beurkundet wird.

(5) Das Formular nach dem Muster der Anlage 12 ist dem Sachverhalt entsprechend anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, gilt für die Übermittlung § 63.

### **§ 35 Besonderheiten bei der Beurkundung**

Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung der Geburt keine geeigneten Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes vor, ist hierüber im Geburtseintrag ein erläuternder Zusatz aufzunehmen; § 7 bleibt unberührt. Als Personenstandsurkunde darf bis zur Eintragung einer ergänzenden Folgebeurkundung zu den Angaben über die Eltern nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden.

### **§ 36 Fortführung des Geburtenregisters**

(1) Die Änderung des Familiennamens eines Kindes ist nur dann als Folgebeurkundung einzutragen, wenn sie den Geburtsnamen betrifft.

(2) Bei einer Namensänderung der Eltern und des Kindes ist die Namensänderung der Eltern auch dann als Folgebeurkundung einzutragen, wenn sie nicht zu einer übereinstimmenden Namensführung von Eltern und Kind geführt hat, aber durch Erklärungen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder § 94 des Bundesvertriebenengesetzes erfolgt ist.

(3) Die Angabe der rechtlichen Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird auf Wunsch des Personensorgeberechtigten, ab dem 14. Lebensjahr nur auf Wunsch des Kindes selbst, eingetragen. Erhält das Standesamt eine Mitteilung über den Austritt des Kindes aus dieser Religionsgemeinschaft oder den Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft, so ist auch dies zu vermerken.

## **Kapitel 6 Sterbefall**

### **§ 37 Sterbefälle in Fahrzeugen, Bergwerken und Gewässern**

(1) Einen Sterbefall in einem Landfahrzeug, auf einem Binnenschiff oder in einem Luftfahrzeug beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk der Verstorbene aus dem Fahrzeug herausgenommen wird.

(2) Einen Sterbefall in einem Bergwerk beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk die Schachteinfahrt des Bergwerkes liegt.

(3) Einen Sterbefall in einem Gewässer beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk der Verstorbene an Land gebracht wird.

(4) Ist ein Sterbeort nicht feststellbar, so beurkundet das Standesamt den Sterbefall, in dessen Bezirk der Verstorbene gefunden wurde.

(5) Ist in den Fällen der Absätze 1 bis 4 der Sterbeort bekannt, so ist dieser Ort in die Personenstandsregister einzutragen; ist der Sterbeort nicht bekannt, so ist der für die Zuständigkeit maßgebende Ort als Sterbeort einzutragen. § 32 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Übereinkommen der Bodenseeuferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburten und Sterbefälle vom 16. März 1880 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 102, Württembergisches Regierungsblatt S. 171, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133) bleibt unberührt.

### **§ 38 Nachweise bei Anzeige des Sterbefalls**

Wird ein Sterbefall angezeigt, so soll das Standesamt verlangen, dass ihm

1. die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls ein Nachweis über die Auflösung,
2. die Geburtsurkunde, wenn keine Ehe oder Lebenspartnerschaft bestand,

3. ein Nachweis über den letzten Wohnsitz,
4. eine ärztliche Bescheinigung über den Tod

des Verstorbenen vorgelegt wird. Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

### **§ 39 Weitere Angaben zum Familienstand des Verstorbenen**

(1) War der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet, so sind die Vornamen und der Familienname des Ehegatten einzutragen; bei einem verwitweten Verstorbenen sind die Angaben des letzten Ehegatten aufzunehmen.

(2) War die letzte Ehe des Verstorbenen geschieden oder auf andere Weise aufgelöst, sind keine Angaben über den früheren Ehegatten einzutragen.

(3) Führt der Verstorbene eine Lebenspartnerschaft, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 40 Besonderheiten bei der Beurkundung**

(1) Kann der Personenstand eines Verstorbenen nicht ermittelt werden, ist der Verstorbene in dem Eintrag als unbekannt männliche Person oder als unbekannt weibliche Person zu bezeichnen. Wird der Personenstand des Verstorbenen nach der Beurkundung ermittelt, ist der Eintrag zu berichtigen.

(2) Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung des Sterbefalls keine geeigneten Nachweise zu Angaben über den Verstorbenen vor, gilt § 35 entsprechend.

(3) Ist der Zeitpunkt des Todes nicht genau festzustellen, so ist entweder der ungefähre Zeitpunkt des Todes oder der Zeitraum anzugeben, in dem der Tod eingetreten ist.

### **§ 41 Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen**

In die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit sind nur Ausfertigungen von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Aus der Sammlung erteilt das Standesamt I in Berlin den nach den §§ 62 bis 66 des Gesetzes Berechtigten auf Antrag nur beglaubigte Abschriften der Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung; die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ist ausreichend. Wurde eine in der Sammlung enthaltene gerichtliche Entscheidung geändert oder aufgehoben, ist auch eine Ausfertigung des Änderungs- oder Aufhebungsbeschlusses als beglaubigte Abschrift beizufügen.

## **Kapitel 7 Besondere Beurkundungs- und Registervorschriften**

### **§ 42 Testamentsverzeichnis**

(1) Das Testamentsverzeichnis ist nicht Bestandteil des Geburtenregisters.

(2) Stellt das Standesamt bei der Eintragung eines Hinweises im Geburtenregister über den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit fest, dass eine Verwahrungsnachricht vorliegt, hat es dem Absender der Verwahrungsnachricht unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dass der Erblasser verstorben ist; § 63 gilt entsprechend.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 endet für das jeweilige Standesamt, soweit die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde die Mitteilungen über Sterbefälle nach § 4 Absatz 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes bearbeitet.

### **§ 43 Sterbefälle in ehemaligen deutschen Konzentrationslagern**

(1) Zur Entgegennahme der Anzeige für die Beurkundung des Sterbefalls eines Häftlings der ehemaligen deutschen Konzentrationslager ist außer dem Sonderstandesamt in Bad Arolsen auch das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Das Standesamt, das die Anzeige entgegennimmt, hat die Angaben nachzuprüfen und den Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Ermittlungen aufzuklären. Es kann von dem Anzeigenden und anderen Personen die Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides statt verlangen.

(3) Über die Anzeige ist vom Standesamt eine Niederschrift aufzunehmen. Dies gilt entsprechend für mündliche Erklärungen anderer Personen. Die Niederschrift über die Anzeige und die mündlichen Erklärungen anderer Personen übersendet das Standesamt dem Sonderstandesamt in Bad Arolsen. Gleichzeitig teilt es dem Sonderstandesamt in Bad Arolsen das Ergebnis der sonstigen Ermittlungen mit.

(4) Ist der Sterbefall im Inland mehrfach beurkundet worden, bleibt die erste Beurkundung auch dann bestehen, wenn sie nicht vom Sonderstandesamt in Bad Arolsen vorgenommen wurde. Das Sonderstandesamt in Bad Arolsen macht den zu Unrecht bestehenden Eintrag durch eine entsprechende Folgebeurkundung gegenstandslos.

#### **§ 44 Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht**

(1) Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder diesen in personenstandsrechtlicher Hinsicht gleichgestellten Personen aus Anlass des Zweiten Weltkrieges sind von dem Standesamt zu beurkunden, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte; dies gilt für Sterbefälle im Inland und im Ausland. Liegt der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen nicht im Inland, so beurkundet das Standesamt I in Berlin den Sterbefall; Gleiches gilt, wenn der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt ist.

(2) Die Anzeige der Sterbefälle obliegt der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht — Deutsche Dienststelle (WASt) —, Berlin. Geht der Deutschen Dienststelle (WASt) gleichzeitig eine Vielzahl von Daten Verstorbener zu, reicht die Weitergabe dieser Daten als Anzeige aus. In diesem Fall erfolgt eine Beurkundung nur dann, wenn der Ehegatte des Verstorbenen, ein Vorfahre oder ein Abkömmling des Verstorbenen dies beantragt; antragsberechtigt ist auch jede andere Person, die ein berechtigtes Interesse an der Beurkundung geltend macht.

(3) Ist der Sterbefall im Inland eingetreten, kann die Anzeige auch von jeder Person erstattet werden, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist; in diesem Fall ist der Sterbefall bei dem Standesamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Das Standesamt des Sterbeortes hat den Sterbefall zu beurkunden.

#### **§ 45 Angleichung von Namen**

(1) Eine Namensbestimmung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche kann durch Personen erfolgen, die ihren Namen nach ausländischem Recht erworben haben und deren Name nach Statutenwechsel oder Rechtswahl fortan deutschem Recht unterliegt. Gleiches gilt für die Bestimmung des Namens eines Kindes nach deutschem Recht, wenn dieser aus einem nach ausländischem Recht erworbenen Namen eines Elternteils abgeleitet werden soll.

(2) Bei der Namensbestimmung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die allgemeinen Grundsätze des deutschen Namensrechts zu beachten. Insbesondere soll der zum Familiennamen bestimmte Namensteil grundsätzlich nur aus einem Namen bestehen und sich als solcher von dem gewählten Vornamen unterscheiden.

#### **§ 46 Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung**

Das Standesamt, das

1. eine Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften entgegengenommen hat,
2. eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes, § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes oder Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entgegengenommen hat oder
3. ein Personenstandsregister führt, aus dem sich eine Namensänderung nach Nummer 1 oder Nummer 2 ergibt,

erteilt der Person, deren Name geändert worden ist, hierüber auf Wunsch eine Bescheinigung.

## **Kapitel 8**

## **Berichtigungen**

### **§ 47 Berichtigungen**

(1) Das Standesamt, das selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Registereintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern eine Berichtigung vorgenommen werden muss. Es teilt dem in Betracht kommenden Standesamt die Berichtigung mit.

(2) Hat das Standesamt von Amts wegen auf Grund eines Registereintrags eine Mitteilung an eine Behörde, ein Gericht oder eine sonstige öffentliche Stelle gemacht und wird dieser Eintrag berichtigt, ist dem Empfänger die Berichtigung mitzuteilen.

(3) Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung eines beglaubigten Registerausdrucks oder durch Datenübermittlung nach § 63.

## **Kapitel 9**

## **Personenstandsurkunden, Benutzung der Personenstandsregister, Mitteilungen**

### **Abschnitt 1**

### **Personenstandsurkunden**

#### **§ 48 Personenstandsurkunden**

(1) Das Standesamt hat für die nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes auszustellenden Personenstandsurkunden die Formulare nach den Mustern der Anlagen 2 bis 9 im Format DIN A4 zu verwenden. Die Formulare sind dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und können programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist. Die Formulare nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 sind zusätzlich mit einem Vermerk über die Übereinstimmung des Ausdrucks mit dem Registerinhalt zu versehen. Die Formulare nach den Mustern der Anlagen 6 bis 9 können auch in einem kleineren Format hergestellt werden; dabei kann die Zeilengestaltung formatgerecht angepasst werden.

(2) Wird bei der Beantragung einer Geburtsurkunde verlangt, Angaben nach § 59 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5 des Gesetzes nicht aufzunehmen, entfällt in dem Urkundenformular auch das entsprechende Angabenfeld.

(3) In den beglaubigten Registerausdruck sind die Hinweise nur auf Verlangen aufzunehmen. Der Hinweis auf eine in das Testamentsverzeichnis aufgenommene Mitteilung ist nur dann in den Registerausdruck aufzunehmen, wenn die Person, auf die sich der Geburtseintrag bezieht, dies verlangt.

(4) Das Papier der Urkunden muss mindestens den Qualitätsanforderungen nach DIN 19307 – ASM 80 entsprechen. Schreibmittel müssen eine ständige Lesbarkeit sowie eine höchstmögliche Sicherheit gegen Fälschungsversuche gewährleisten. Für die Herstellung der Urkunden sind Drucker zu verwenden, die die Eignung für den Notariatsbereich besitzen.

#### **§ 49 Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch**

Zum Nachweis der Geburt eines Kindes, dessen Geburt nicht in einem deutschen Personenstandsregister beurkundet ist, kann auf Antrag der Eltern oder des Kindes aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch der Eltern eine beglaubigte Abschrift erteilt werden, wenn die §§ 63 und 64 des Gesetzes dies nicht ausschließen.

#### **§ 50 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister**

(1) Für die Ausstellung eines mehrsprachigen Auszuges aus einem Personenstandsregister nach dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774) sind die Formblätter A, B und C des Übereinkommens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu verwenden.

(2) Auf der Vorderseite der Formblätter ist der unveränderliche Wortlaut der Auszüge, mit Ausnahme der für das Datum vorgesehenen Zeichen, in deutscher sowie in französischer und englischer Sprache anzugeben. Die

Bedeutung der Zeichen ist am Schluss der Vorderseite eines jeden Formblatts in den Sprachen wiederzugeben, die in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegt sind.

(3) Auf der Rückseite der Formblätter sind anzugeben

1. die Bezugnahme auf das Übereinkommen in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen,
2. die Übersetzung des unveränderlichen Wortlauts der Auszüge in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen mit Ausnahme der auf der Vorderseite angegebenen Sprachen,
3. eine Zusammenfassung des Inhalts der Artikel 3, 4, 5 und 7 des Übereinkommens in deutscher Sprache.

(4) In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Personenstandsregister sind Personen, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen, mit diesem Namen einzutragen, gegebenenfalls unter Beifügung eines vorangestellten oder angefügten Begleitnamens und unter Hinweis auf den Geburtsnamen.

(5) In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtseintrag (Formblatt A) ist Feld 10 durch einen Strich zu sperren.

(6) In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Heiratseintrag (Formblatt B) sind in Feld 10 bei bestehender Ehe die zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung von den Ehegatten geführten Namen einzutragen. Die Angaben über die Auflösung oder die Nichtigerklärung der Ehe sind in Feld 11 einzutragen.

(7) In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Sterbeeintrag (Formblatt C) sind die Felder 7, 12 und 13 durch einen Strich zu sperren. Vor- und Familiennamen des früheren Ehegatten oder Lebenspartners sind nur dann einzutragen, wenn sich die Angaben aus dem Sterberegister ergeben.

## **§ 51 Mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis**

(1) Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher für die Eheschließung im Ausland bedarf, ist das Formblatt des Übereinkommens vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu verwenden.

(2) Auf der Vorderseite des Formblatts ist der unveränderliche Wortlaut des Zeugnisses, mit Ausnahme der für das Datum vorgesehenen Zeichen, in deutscher sowie in französischer und englischer Sprache anzugeben. Die Bedeutung der Zeichen am Schluss der Vorderseite ist in den Sprachen wiederzugeben, die in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegt sind.

(3) Auf der Rückseite des Formblatts sind anzugeben

1. die Bezugnahme auf das Übereinkommen in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen,
2. die Übersetzung des unveränderlichen Wortlauts des Zeugnisses in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen mit Ausnahme der auf der Vorderseite angegebenen Sprachen,
3. die Zusammenfassung des Inhalts der Artikel 3, 4, 5 und 9 des Übereinkommens in deutscher Sprache.

(4) Führt einer der Eheschließenden einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen, so ist er in Feld 5 des Formblatts mit diesem Namen einzutragen, gegebenenfalls unter Beifügung eines vorangestellten oder angefügten Begleitnamens und unter Hinweis auf den Geburtsnamen.

(5) In Feld 11 des Formblatts sind der Ort und die Nummer eines ausländischen Familienregisters einzutragen, wenn die Angaben urkundlich nachgewiesen sind.

## **§ 52 Internationales Stammbuch der Familie**

In ein internationales Stammbuch der Familie, das in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 12. September 1974 zur Schaffung eines internationalen Stammbuchs der Familie ausgestellt worden ist, können Angaben eingetragen werden über die Geburt gemeinsamer Kinder der Ehegatten sowie über den Tod der Ehegatten und ihrer Kinder.

## **Abschnitt 2**

## **Benutzung der Personenstandsregister**

### **§ 53 Benutzung durch Personen**

(1) Für die elektronische Auskunft über Daten aus einem Personenstandsregister an Berechtigte nach § 62 des Gesetzes gilt § 63 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für die Benutzung der Personenstandsregister durch Geschwister gelten auch für halbbürtige Geschwister.

### **§ 54 Benutzung durch ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen**

Die Benutzung durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen im Inland nach § 65 Abs. 3 des Gesetzes ist zu versagen, wenn dem Standesamt bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Ausländer handelt,

1. der als Asylberechtigter nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes anerkannt ist, dem die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt wurde, bei dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde oder der um Asyl, Flüchtlingsanerkennung oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots nachgesucht hat und über dessen Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, oder
2. der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes ist.

Die Versagungsgründe nach § 65 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bleiben unberührt.

### **§ 55 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke**

(1) Ist die Benutzung von Personenstandsregistern für bestimmte wissenschaftliche Forschungsvorhaben beantragt worden, hat das Standesamt Betroffenen auf deren Anfrage Auskunft über das Forschungsvorhaben und Gelegenheit zu geben, schutzwürdige Belange gegen die Benutzung geltend zu machen.

(2) Das Standesamt kann auch von sich aus zur Interessenabwägung Betroffene nach dem Umfang ihrer schutzwürdigen Belange befragen, wenn es dies für erforderlich hält.

## **Abschnitt 3 Mitteilungen**

### **§ 56 Mitteilungen an das Standesamt**

(1) Das Gericht teilt folgende Sachverhalte und Entscheidungen mit:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein Kind führt:
  - a) Beurkundungen von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft und über die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einer Anerkennung, Zustimmung oder des Widerrufs solcher Erklärungen,
  - b) Entscheidungen, durch die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Eltern- oder Kindesverhältnisses festgestellt wird, sofern diese eine Eintragung in einem Personenstandsregister erforderlich machen,
  - c) Entscheidungen über die Annahme als Kind oder die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses sowie eine dem Vormundschaftsgericht bekannt gewordene Annahme als Kind im Ausland,
  - d) Entscheidungen, durch die auf Grund des Transsexuellengesetzes
    - aa) die Vornamen einer Person geändert oder solche Entscheidungen aufgehoben werden,
    - bb) festgestellt wird, dass eine Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist,
2. dem Standesamt, das das Eheregister führt:
  - a) Entscheidungen, durch die die Ehe geschieden oder aufgehoben wird,
  - b) Entscheidungen, durch die das Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird,

- c) Erklärungen und Entscheidungen nach Nummer 1, durch die sich der Name einer Person ändert, deren Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist,
- 3. dem Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt:
  - a) Entscheidungen, durch die die Lebenspartnerschaft aufgehoben wird,
  - b) Erklärungen und Entscheidungen nach Nummer 1, durch die sich der Name einer Person ändert, deren Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist,
- 4. dem Standesamt I in Berlin:
  - a) Entscheidungen über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit sowie die Anfechtung, Aufhebung oder Änderung solcher Entscheidungen,
  - b) Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 3, wenn der Personenstandsfall, auf den sich die Mitteilung bezieht, nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist.

(2) Die Namensänderungsbehörde teilt folgende Entscheidungen mit:

- 1. dem Standesamt, das das Geburtenregister führt:
  - a) die Änderung oder Feststellung des Familiennamens oder der Vornamen eines Kindes,
  - b) die Änderung oder Feststellung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils, wenn sich die namensrechtliche Wirkung auf das Kind erstreckt,
- 2. dem Standesamt, das das Eheregister führt:
  - a) die Änderung oder Feststellung des Ehenamens der Ehegatten,
  - b) die Änderung oder Feststellung des Vor- oder Familiennamens eines Ehegatten, dessen Geburt nicht im Inland beurkundet ist,
- 3. dem Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt:
  - a) die Änderung oder Feststellung des Lebenspartnerschaftsnamens der Lebenspartner,
  - b) die Änderung oder Feststellung des Vor- oder Familiennamens eines Lebenspartners, dessen Geburt nicht im Inland beurkundet ist.

(3) Die Lebenspartnerschaftsbehörde teilt folgende Beurkundungen mit:

- 1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Lebenspartner führt:
  - a) die Begründung der Lebenspartnerschaft,
  - b) die Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch gerichtliche Entscheidung,
  - c) die Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Tod, Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit, wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet wurde,
- 2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines hinterbliebenen Lebenspartners führt, die Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Tod, Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit,
- 3. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein Kind der Lebenspartner führt:
  - a) die Namensänderung der Lebenspartner, wenn diese sich auf den Kindesnamen erstreckt,
  - b) die Erteilung des Lebenspartnerschaftsnamens für ein unverheiratetes Kind eines Lebenspartners.

(4) Das Jugendamt teilt folgende Beurkundungen mit:

- 1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein Kind führt:
  - a) Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder den Widerruf der Anerkennung und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,
  - b) Erklärungen über die Anerkennung der Mutterschaft und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,



(2) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Vater führt,
2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den bisher als Vater eingetragenen Mann führt, wenn er nach der Folgebeurkundung nicht der Vater ist,
3. der Meldebehörde,
4. dem Jugendamt, wenn das Kind während bestehender Ehe der Mutter geboren wurde.

(3) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die gerichtliche Entscheidung über das Nichtbestehen der Vaterschaft einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den bisher als Vater eingetragenen Mann führt,
2. der Meldebehörde,
3. dem Jugendamt, wenn das Kind während bestehender Ehe der Mutter geboren wurde.

(4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Änderung oder Angleichung des Namens des Kindes oder die Änderung der Angabe des Geschlechts einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für das Kind führt,
2. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Geburt oder die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes im Ausland erfolgt ist,
3. dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Abkömmlings des Kindes führt, wenn sich der Geburtsname des Abkömmlings geändert hat,
4. der Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist.

(5) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Annahme als Kind oder deren Aufhebung einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die leiblichen Eltern des Kindes führt,
2. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Annehmenden führt,
3. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für das Kind führt, wenn sich der Name des Kindes geändert hat,
4. dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Abkömmlings des Kindes führt, wenn sich der Geburtsname des Abkömmlings geändert hat,
5. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Geburt oder die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes im Ausland erfolgt ist,
6. der Meldebehörde.

(6) Das Standesamt darf zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 bis 5 bestehenden Mitteilungspflichten folgende Daten übermitteln:

1. Anlass der Beurkundung,
2. Wirksamkeitsdatum der mitgeteilten Beurkundung,
3. Registrierungsdaten des sendenden Standesamts,
4. Registrierungsdaten der empfangenden Stelle,
5. Familienname und Vornamen des Kindes,
6. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt des Kindes,
7. Staat der Geburt, wenn das Kind im Ausland geboren worden ist,
8. Geschlecht des Kindes,
9. Staatsangehörigkeit des Kindes bei Erwerb nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
10. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Eltern des Kindes,

11. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Eltern des Kindes,
12. Staatsangehörigkeit der Eltern des Kindes,
13. Daten über Anerkennung, Feststellung oder Nichtbestehen einer Vaterschaft,
14. Daten über die Annahme als Kind, insbesondere
  - a) Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Annehmenden,
  - b) Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Annehmenden,
  - c) Staatsangehörigkeit der Annehmenden,
  - d) Anschriften der Annehmenden,
15. Daten über eine Namensänderung des Kindes,
16. Anzahl der geborenen Kinder bei einer Mehrlingsgeburt,
17. Angaben zum Tod des Vaters vor der Geburt des Kindes,
18. Angaben zur elterlichen Sorge für das Kind,
19. Anschriften des Kindes und der Eltern.

## **§ 58 Mitteilungen bei Beurkundung im Eheregister**

(1) Das Standesamt, das die Eheschließung beurkundet, im Falle der Nummer 6 die Anmeldung der Eheschließung entgegennimmt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Ehegatten führt,
2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein gemeinsames Kind der Ehegatten führt,
3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist,
4. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Ehegatten führt,
5. der Meldebehörde,
6. dem Vormundschaftsgericht, wenn einer der Eheschließenden mit einem anteilsberechtigten minderjährigen oder betreuten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt.

(2) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung oder Namensangleichung eines oder beider Ehegatten einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den oder die Ehegatten führt, wenn sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen des oder der Ehegatten erstreckt,
2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Kindes des oder der Ehegatten führt, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt,
3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist,
4. der Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist.

(3) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Aufhebung, Scheidung oder das Nichtbestehen der Ehe oder die Aufhebung einer solchen Entscheidung einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für die Ehegatten führt,
2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein gemeinsames Kind der Ehegatten führt, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf den Personenstand des Kindes hat,
3. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Ehegatten führt, wenn das Nichtbestehen der Ehe oder die Aufhebung dieser Entscheidung festgestellt wurde,
4. der Meldebehörde.

(4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über den Tod, die Todeserklärung, die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses einträgt, hat dies mitzuteilen, wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet worden ist:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den verstorbenen oder für tot erklärten Ehegatten führt,
2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den hinterbliebenen Ehegatten führt, wenn die Ehe durch die Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit aufgelöst worden ist,
3. der Meldebehörde,
4. dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt,
5. dem Amtsgericht Schöneberg (Hauptverzeichnis für Testamente), wenn der Verstorbene, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht im Inland oder vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geboren worden ist,
6. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.

(5) Das Standesamt darf zur Erfüllung der Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 folgende Daten übermitteln:

1. Anlass der Beurkundung,
2. Wirksamkeitsdatum der mitgeteilten Beurkundung,
3. Registrierungsdaten des sendenden Standesamts,
4. Registrierungsdaten der empfangenden Stelle,
5. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Ehegatten,
6. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Ehegatten,
7. Staat der Geburt, wenn der Ehegatte im Ausland geboren worden ist,
8. Tag und Ort der Eheschließung,
9. Staat der Eheschließung, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist,
10. Staatsangehörigkeit der Ehegatten,
11. Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen und Anschrift der Kinder der Ehegatten,
12. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Kinder der Ehegatten,
13. Staatsangehörigkeit der Kinder der Ehegatten,
14. Angaben zu fortgesetzter Gütergemeinschaft eines Eheschließenden mit seinem Abkömmling,
15. Daten über die Auflösung der Ehe durch Scheidung und Tod,
16. Daten über Todeserklärung und gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten,
17. Daten über eine im Ausland erfolgte erneute Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Ehegatten nach Eheauflösung,
18. Anschriften der Ehegatten.

## **§ 59 Mitteilungen bei Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister**

(1) Das Standesamt, das die Begründung der Lebenspartnerschaft beurkundet, im Falle der Nummer 5 die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft entgegennimmt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Lebenspartner führt,
2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Lebenspartner führt,
3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet worden ist,
4. der Meldebehörde,
5. dem Vormundschaftsgericht, wenn einer der Lebenspartner mit einem Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt.

(2) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung oder Namensangleichung eines Lebenspartners einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Lebenspartner führt, wenn sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen des Lebenspartners erstreckt,
2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein Kind der Lebenspartner führt, wenn sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt,
3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet worden ist,
4. der Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist.

(3) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für die Lebenspartner führt,
2. der Meldebehörde.

(4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Tod, Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit einträgt, hat dies mitzuteilen, wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet worden ist:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den verstorbenen oder für tot erklärten Lebenspartner führt,
2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den hinterbliebenen Lebenspartner führt,
3. der Meldebehörde,
4. dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt,
5. dem Amtsgericht Schöneberg (Hauptverzeichnis für Testamente), wenn der Verstorbene, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht im Inland oder vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geboren worden ist,
6. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.

(5) Das Standesamt darf zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 bis 4 bestehenden Mitteilungspflichten folgende Daten übermitteln:

1. Anlass der Beurkundung,
2. Wirksamkeitsdatum der mitgeteilten Beurkundung,
3. Registrierungsdaten des übermittelnden Standesamts,
4. Registrierungsdaten der empfangenden Stelle,
5. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Lebenspartner,
6. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Lebenspartner,
7. Staat der Geburt, wenn der Lebenspartner im Ausland geboren wurde,
8. Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft,
9. Staat der Begründung der Lebenspartnerschaft, wenn diese im Ausland erfolgt ist,
10. Staatsangehörigkeit der Lebenspartner,
11. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Kinder der Lebenspartner,
12. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Kinder der Lebenspartner,
13. Staatsangehörigkeit der Kinder der Lebenspartner,
14. Angaben zu fortgesetzter Gütergemeinschaft eines Lebenspartners mit seinem Abkömmling,
15. Daten über die Auflösung der Lebenspartnerschaft,
16. Daten über eine im Ausland erfolgte erneute Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Lebenspartners nach Auflösung der Lebenspartnerschaft,
17. Anschriften der Lebenspartner.

## **§ 60 Mitteilungen bei Beurkundung im Sterberegister**

(1) Das Standesamt, das den Sterbefall beurkundet, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Verstorbenen führt,
2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für eine zur Zeit des Todes bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft oder für die letzte aufgelöste Ehe oder Lebenspartnerschaft führt,
3. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner führt,
4. dem Amtsgericht Schöneberg (Hauptverzeichnis für Testamente), wenn der Verstorbene, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht im Inland oder vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geboren worden ist,
5. dem Standesamt I in Berlin, wenn der Verstorbene zuvor für tot erklärt, seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist oder er nicht im Inland verstorben ist,
6. der Meldebehörde,
7. dem Vormundschaftsgericht, wenn der Verstorbene minderjährig und Vollwaise war oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
8. dem Jugendamt, wenn der Verstorbene minderjährig und Vollwaise war oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, das durch den Sterbefall Vollwaise geworden ist,
9. dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt,
10. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde, wenn der Verstorbene das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nimmt das Standesamt I in Berlin eine Ausfertigung eines Beschlusses über Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit in die dortige Sammlung auf, hat es dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag des für tot Erklärten führt,
2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für eine zur Zeit der Todeserklärung bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft oder für die letzte aufgelöste Ehe oder Lebenspartnerschaft führt,
3. dem Amtsgericht Schöneberg (Hauptverzeichnis für Testamente), wenn der Verstorbene, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht im Inland oder vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geboren worden ist,
4. dem Standesamt, das das Sterberegister des für tot Erklärten führt,
5. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde, wenn der Verstorbene das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Das Standesamt darf zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 und 2 bestehenden Mitteilungspflichten folgende Daten übermitteln:

1. Anlass der Beurkundung,
2. Wirksamkeitsdatum der mitgeteilten Beurkundung,
3. Registrierungsdaten des sendenden Standesamts,
4. Registrierungsdaten der empfangenden Stelle,
5. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen des Verstorbenen,
6. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt des Verstorbenen,
7. Staat der Geburt, wenn der Verstorbene im Ausland geboren worden ist,
8. Todestag oder Todeszeitraum,
9. Sterbeort sowie den Staat, wenn der Sterbefall im Ausland eingetreten ist,
10. Familienstand des Verstorbenen,
11. Staatsangehörigkeit des Verstorbenen,
12. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen eines Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,
13. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt eines Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,
14. Familienname, Vornamen und Anschrift eines nahen Angehörigen des Verstorbenen,
15. Angaben darüber, dass der Verstorbene zuvor für tot erklärt worden war oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist,

16. Familiennamen und Vornamen eines minderjährigen Kindes des Verstorbenen,
17. Tag der Geburt eines minderjährigen Kindes des Verstorbenen,
18. Angaben darüber, dass der Verstorbene Vollwaise war,
19. Angaben darüber, dass ein Kind des Verstorbenen durch den Sterbefall Vollwaise geworden ist,
20. Anschrift des Verstorbenen.

## **§ 61 Mitteilungen für statistische Zwecke**

Den Statistischen Landesämtern werden aus Anlass der Beurkundung einer Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft und eines Sterbefalls die Daten mitgeteilt, die nach § 2 des Bevölkerungsstatistikgesetzes zu erheben sind.

## **§ 62 Besonderheiten bei Mitteilungen**

(1) Die Mitteilungspflichten des Standesamts nach den §§ 57 bis 61 gelten entsprechend für ein Standesamt, das

1. für die Entgegennahme einer familienrechtlichen Erklärung zuständig ist, ohne das entsprechende Personenstandsregister zu führen,
2. einen Hinweis über einen im Ausland beurkundeten Personenstandsfall in ein deutsches Personenstandsregister einträgt.

(2) Ist zu einem Personenstandseintrag ein Sperrvermerk eingetragen, hat das Standesamt Mitteilungen gegenüber anderen Stellen, die ihm aus Anlass einer standesamtlichen Beurkundung obliegen, für die Zeit der Sperre auszusetzen, wenn der mit dem Sperrvermerk verfolgte Zweck dies erfordert. Die Mitteilung ist nach Wegfall des Sperrvermerks nachzuholen.

(3) Wird das Lebenspartnerschaftsregister bei einer anderen Behörde als dem Standesamt geführt, ist die Mitteilung an diese Behörde zu senden.

(4) Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen Daten. Neben den aufgeführten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich sind. Mitteilungen an ausländische Behörden auf Grund internationaler Übereinkommen und Mitteilungspflichten nach landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 63 Datenübermittlung**

(1) Die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Standesämtern und zwischen Standesämtern und anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen erfolgt unmittelbar oder über Vermittlungsstellen in gesicherten Verfahren, die Verschlüsselungen nach dem Stand der Technik beinhalten.

(2) Die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Standesämtern erfolgt durch strukturierte Datensätze. Hierfür sind das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Die Datenübermittlung ist bis zum 31. Dezember 2013 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig, wenn bei einem Standesamt die Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung noch nicht vorliegen.

(3) Zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten soll die elektronische Datenübermittlung zwischen Standesämtern und anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen durch strukturierte Datensätze in standardisierten Datenaustauschformaten erfolgen.

(4) Innerhalb von Rechenzentren und in besonders gesicherten verwaltungseigenen Netzen kann auf die Verwendung von OSCI-Transport verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die durch die Verwendung von OSCI-Transport erzielten Sicherheitseigenschaften anderweitig in gleicher Qualität gewährleistet werden. Die getroffenen Maßnahmen sind im Betriebs- und Sicherheitskonzept (§ 13) zu dokumentieren.

## **§ 64 Abrufverfahren**

(1) Für Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren nach § 68 Abs. 2 des Gesetzes gilt § 63. Die eingesetzten Verfahren müssen sicherstellen, dass nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten abgerufen werden können.

(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Abrechnung der Kosten des Abrufs werden alle Abrufe durch das registerführende Standesamt protokolliert. Im Protokoll sind das registerführende Standesamt, die Registrierungsdaten nach § 16 Abs. 2 Satz 1, die abrufende Person oder Stelle, ein Aktenzeichen oder eine sonstige Kennung des Abrufs, der Zeitpunkt des Abrufs sowie die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten zu speichern. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger der Daten.

(3) Die nach Absatz 2 gefertigten Protokolle werden vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres vernichtet, in dem der Abruf erfolgt ist.

## **Kapitel 10**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 65 Übergangsbeurkundungen**

(1) Standesämter, die am 1. Januar 2009 noch nicht über eine Ausstattung zur elektronischen Personenstandsregisterführung verfügen, beurkunden die Personenstandsfälle auf Formularen nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 im Format DIN A4. Die Formulare sind dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und können programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist; § 48 Abs. 4 gilt entsprechend. Für die Sicherungsregister gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Formulare mit der zusätzlichen Angabe „Sicherungsregister“ zu versehen sind; die Übereinstimmung mit dem jeweiligen Personenstandsregister ist vom Standesbeamten zu beglaubigen.

(2) Folgebeurkundungen und Hinweise können auf der Rückseite des Formulars vorgenommen werden. Folgebeurkundungen können auch am Rande des Haupteintrags vorgenommen werden. Hinweise können auch unterhalb des Haupteintrags eingetragen werden.

(3) Für die Übergangsbeurkundungen gelten die §§ 15 bis 19, 21 und 25 entsprechend.

#### **§ 66 Fortführung von Altregistern**

(1) Eine Folgebeurkundung zu einem Personenstandseintrag in einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder Standesregister (Altregister) ist am Rand des Eintrags vorzunehmen. Hinweise sind unterhalb des Eintrags einzutragen; eine Nacherhebung fehlender Daten ist nicht erforderlich.

(2) Folgebeurkundungen zu Personenstandseinträgen, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Format DIN A5 quer angelegt worden sind, werden auf der Rückseite des Eintrags aufgenommen. Hinweise zu diesen Einträgen werden auf der Vorderseite unterhalb der Beurkundung eingetragen oder in die Folgebeurkundung einbezogen.

(3) Reicht der in den amtlichen Vordrucken der Papierregister vorgesehene Raum für die Folgebeurkundungen und Hinweise nicht aus, so erfolgt die Fortführung auf Allongen. Diese sind fest mit dem jeweiligen Eintrag zu verbinden; die Verbindungsstelle ist mit dem Siegel des Standesamts zu sichern.

#### **§ 67 Fortführung des Familienbuchs als Heiratseintrag**

(1) In das als Heiratseintrag fortzuführende Familienbuch sind Folgebeurkundungen einzutragen

1. in Spalte 8 über den Tod der Ehegatten, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse, die Aufhebung oder Scheidung der Ehe sowie die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes),
2. in Spalte 10 jede Änderung des Namens der Ehegatten und jede sonstige Änderung des Personenstands oder der Religionszugehörigkeit, die in das Eheregister einzutragen wäre, sowie Berichtigungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes).

(2) In Spalte 10 ist auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend.

(3) Für das als Heiratseintrag fortzuführende Familienbuch wird kein Sicherungsregister geführt.

## **§ 68 Fortführung des Heiratseintrags**

Ein Heiratseintrag wird vom 1. Januar 2009 an nur dann fortgeführt, wenn kein als Heiratseintrag fortzuführendes Familienbuch angelegt worden ist oder der Verbleib des Familienbuchs nicht festgestellt werden kann.

## **§ 69 Übernahme in elektronische Personenstandsregister**

(1) Werden Übergangsbeurkundungen und Einträge in Altregistern elektronisch nacherfasst, gelten die §§ 9, 15 bis 21 und 23 bis 26 entsprechend. Die einzutragenden Angaben sind wie Neubeurkundungen in Haupteintrag, Folgebeurkundungen und Hinweise zu gliedern; der jeweilige personenstandsrechtliche Verlauf muss nachvollziehbar sein. Daten, die im elektronischen Register nicht vorgesehen sind, bleiben unberücksichtigt; eine Nacherhebung fehlender Daten ist nicht erforderlich.

(2) In nacherfasste Einträge sind das Beurkundungsdatum und der Name des Standesbeamten aus dem ursprünglichen Eintrag zu übernehmen. Bei der Nacherfassung ist ein Protokoll zu erstellen, das das Erfassungsdatum und den Namen des Standesbeamten, der die Nacherfassung durchführt, enthält.

(3) Beurkundungen nach Absatz 1, die in elektronische Register übernommen wurden, sind mit einem Vermerk über die Übernahme zu versehen; sie sind danach wie Sammelakten zu behandeln. Beurkundungen im Sinne des § 54 des Gesetzes sind nunmehr ausschließlich die im elektronischen Personenstandsregister gespeicherten Haupteinträge und Folgebeurkundungen.

## **§ 70 Personenstandsurkunden aus Altregistern und Übergangsbeurkundungen**

(1) Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden aus Altregistern und Übergangsbeurkundungen gilt § 48 entsprechend. An Stelle beglaubigter Registerausdrucke nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes werden beglaubigte Abschriften der Personenstandseinträge erteilt. Dies gilt auch für die als Heiratseinträge fortzuführenden Familienbücher.

(2) Personenstandsurkunden aus Altregistern und Übergangsbeurkundungen werden nicht mehr ausgestellt, wenn die Einträge nach § 69 in elektronische Register übernommen worden sind.

## **§ 71 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Konsularregister**

(1) Für die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung

1. der von den Konsularbeamten errichteten Heiratseinträge,
2. der auf Grund der unter Nummer 1 genannten Einträge angelegten und als Heiratseinträge fortgeführten Familienbücher,
3. der auf Grund des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 599) angelegten Personenstandsregister (Konsularregister)

gelten die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Für die Fortführung der Konsularregister und für die Ausstellung von Personenstandsurkunden aus diesen Registern ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Dabei gelten folgende Besonderheiten:

1. Die Konsularregister können vom Standesamt I in Berlin in ein elektronisch geführtes Register übernommen werden. Für die Übernahme der Registerdaten und die Führung und Fortführung des elektronischen Konsularregisters gelten die Vorschriften für Altregister (§ 69) entsprechend. Die ersten Stücke der papiergeführten Konsularregister werden in diesem Fall als Sammelakten im Sinne von § 6 des Gesetzes aufbewahrt, Zweitstücke sind zu vernichten.
2. Soweit kein elektronisches Konsularregister angelegt wird, stehen die ersten Stücke den Personenstandsregistern, die Zweitstücke den Sicherungsregistern im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung gleich. Ist von einem Konsularregister nur ein Stück vorhanden, ist kein Sicherungsregister anzulegen.
3. Soweit die Einträge in den Konsularregistern die in den §§ 15, 21 und 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten, ist keine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen.

4. Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden sind die in § 48 Abs. 1 bezeichneten Formulare zu benutzen; dabei können diese Formulare den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden. In diese Urkunden dürfen nur Angaben aufgenommen werden, die sich aus dem Eintrag ergeben. In den Ehe- und Sterbeurkunden ist das Alter anzugeben, soweit der Eintrag den Tag der Geburt nicht enthält.

(3) Urkunden, Entscheidungen und Mitteilungen zu den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einträgen und Registern sind dem Standesamt I in Berlin zu übersenden; die Übersendung unterbleibt, wenn die Mitteilungen nur zur Eintragung von Hinweisen dienen würden.

## § 72 Besondere Aufgaben des Standesamts I in Berlin

(1) Personenstandsbücher und Standesregister aus Gebieten, in denen ein deutscher Standesbeamter nicht mehr tätig ist, werden von dem Standesamt I in Berlin geführt.

(2) Falls das Standesamt I in Berlin nur einzelne Personenstandsurkunden aufbewahrt, die aus den in Absatz 1 bezeichneten Büchern oder Registern ausgestellt sind, so stehen diese Urkunden einem Eintrag in einem Personenstandsbuch oder Standesregister gleich.

(3) Urkunden, Entscheidungen oder Mitteilungen, die einem Standesamt in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet zu übermitteln wären, sind dem Standesamt I in Berlin zu übersenden; die Übersendung unterbleibt, wenn die Mitteilungen nur zur Eintragung von Hinweisen dienen würden.

(4) Das Standesamt I in Berlin sammelt die Urkunden, die Entscheidungen und die Mitteilungen, auf Grund derer nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine Eintragung in einem Personenstandsbuch, Standesregister oder auf einer Urkunde vorgenommen werden muss; es führt hierüber ein Verzeichnis.

## § 73 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für die aus Anlass des deutsch-belgischen Vertrages vom 24. September 1956 (BGBl. 1958 II S. 262, 353) und auf Grund des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 458, 1078) übergebenen Personenstandsbücher und beglaubigten Abschriften.

(2) Soweit in diesen Registern die in den §§ 15, 21 und 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind, ist eine Berichtigung oder Ergänzung nicht vorzunehmen.

## § 74 Personenstandsbücher des ehemaligen Standesamts I in Berlin (Ost)

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für die nach der Anlage 1 Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa und bbb des Einigungsvertrages an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin abgegebenen Personenstandsbücher.

## § 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

## Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Anlage 1 (zu § 11)

### Datenfelder in den Personenstandsregistern

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2282 - 2297)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	<b>Allgemeine Registerangaben für alle Register</b>					
0001	Name des Standesamts		X			X

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
0010	Standesamtsnummer	z. B. 06412001 für das Standesamt Frankfurt/Main	X			X
0011	Art des Registers	G = Geburtenregister E = Eheregister L = Lebenspartnerschaftsregister S = Sterberegister	X			X
0012	Eintragsnummer	z. B. „334“ für die 334. Beurkundung einer Geburt eines Jahres	X			X
0013	Jahr des Eintrags		X			X
0014	Nummer der Folgebeurkundung	z. B. „3“ für die 3. Folgebeurkundung zu einem Haupteintrag		X		
0020	Anlass der Beurkundung	z. B. Adoption, Namensänderung, Vaterschaftsanerkennung, Wiederannahme des Geburtsnamens, Berichtigung		X		
0030	Anlass eines Hinweises	z. B. Eheschließung des Kindes, Lebenspartnerschaft des Kindes, Kind des Kindes, Tod des Kindes, Wiederverheiratung, Ehe des Verstorbenen			X	
0040	Datum der Wirksamkeit	Wirksamkeit einer Folgebeurkundung		X		
0048	Sperrvermerk <sup>*)</sup>					
0049	Datum Sperrvermerk <sup>*)</sup>	Datum des Fristablaufs eines Sperrvermerks				
0050	Ort der Beurkundung		X	X		
0051	Datum der Beurkundung		X	X		
0052	Name der Urkundsperson		X	X		
0053	Funktionsbezeichnung	Unterscheidung nach männlichen oder weiblichen Standesbeamten	X	X		

\*) Bei diesen Datenfeldern handelt es sich um Funktionen, die nur bei Bedarf systemseitig verwaltet werden.

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	<b>Geburtenregister</b>					
	<b>Angaben zur Geburt</b>					
1040	Tag der Geburt		X	X		X
1041	Stunde und Minute der Geburt		X	X		
1050	Ort der Geburt		X	X		X
1051	Ortsteil		X	X		
1052	Straße, Nr.		X	X		
1057	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		
1090	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt	X	X		
	<b>Angaben zum Kind</b>					

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
1101	Familienname	Angabe des aktuellen Geburtsnamens des Kindes	X	X		X
1102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
1105	Vornamen		X	X		X
1106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X		
1119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches ausländisches Recht oder auf deutsches Recht bei Rechtswahl			X	
1120	Geschlechtszugehörigkeit		X	X		
1130	Religionszugehörigkeit		X	X		
1180	Deutsche Staatsangehörigkeit	Nur Erwerb nach § 4 Abs. 3 StAG			X	
1199	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität der Eltern	X			
	<b>Mutter/Annehmende des Kindes</b>					
1201	Familienname		X	X		X
1202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
1203	Geburtsname		X	X		X
1204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X		
1205	Vornamen		X	X		X
1206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X		
1230	Religionszugehörigkeit		X	X		
1240	Tag der Geburt				X	
1250	Ort der Geburt				X	
1257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X	
1270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
1271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
1275	Registernummer	z. B. G 399/2010			X	
1280	Staatsangehörigkeit				X	
1299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	<b>Vater/Annehmender des Kindes</b>					
1301	Familienname		X	X		X
1302	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
1303	Geburtsname		X	X		X
1304	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X		
1305	Vornamen		X	X		X
1306	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X		
1330	Religionszugehörigkeit		X	X		
1340	Tag der Geburt				X	
1350	Ort der Geburt				X	
1357	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X	
1370	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
1371	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
1375	Registernummer	z. B. G 1499/2009			X	
1380	Staatsangehörigkeit				X	
1399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X		
	<b>Eheschließung der Eltern</b>					
1440	Tag der Eheschließung				X	
1450	Ort der Eheschließung				X	
1457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X	
1470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
1471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
1475	Registernummer	z. B. E 67/2009			X	
	<b>Ehe des Kindes</b>					
1540	Tag der Eheschließung				X	
1550	Ort der Eheschließung				X	
1557	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X	
1570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
1571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
1575	Registernummer	z. B. E 288/2030			X	
1590	Art der Eheauflösung	z. B. Scheidung oder Tod			X	
1591	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todestag			X	
1592	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
1593	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
1595	Registernummer				X	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	<b>Lebenspartnerschaft des Kindes</b>					
1640	Tag der Begründung				X	
1650	Ort der Begründung				X	
1657	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X	
1670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
1671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
1675	Registernummer	z. B. L 12/2009			X	
1690	Art der Auflösung der Lebenspartnerschaft	z. B. Aufhebung oder Tod			X	
1691	Datum der Auflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todestag			X	
1692	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
1693	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
1695	Registernummer				X	
	<b>Kind des Kindes</b>					
1701	Familienname	Angabe des aktuellen Geburtsnamens des Kindes			X	
1705	Vornamen				X	
1740	Tag der Geburt				X	
1750	Ort der Geburt				X	
1757	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X	
1770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
1771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
1775	Registernummer				X	
	<b>Testamentsverzeichnis</b>					
1890	Testamentsverzeichnisnummer				X	
	<b>Tod des Kindes</b>					
1940	Todestag	Datum, das sich aus der Sterbeurkunde oder dem Beschluss über die Todeserklärung ergibt.			X	
1942	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.			X	
1950	Sterbeort				X	
1957	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland			X	
1970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
1971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
1975	Registernummer				X	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
<b>Eheregister</b>						
<b>Angaben zur Ehe</b>						
2040	Tag der Eheschließung		X			X
2050	Ort der Eheschließung		X			X
2057	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland	X			
2078	Angaben zur Ehenamenswahl	Ehename ist Familienname des Mannes oder der Frau			X	
<b>Angaben zur Ehefrau</b>						
2101	Familienname (vor Eheschließung)		X	X		X
2102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
2103	Geburtsname (vor Eheschließung)		X	X		X
2104	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X		
2105	Vornamen		X	X		X
2106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X		
2111	Familienname (nach Eheschließung)		X	X		X
2112	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
2113	Geburtsname (nach Eheschließung)	Nur bei Namensangleichung	X	X		X
2114	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X		
2119	Recht der Namensführung	Verweis auf Recht der Ehefrau			X	
2130	Religionszugehörigkeit		X	X		
2140	Tag der Geburt		X	X		X
2150	Ort der Geburt		X	X		
2157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		
2170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
2171	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
2175	Registernummer				X	
2180	Staatsangehörigkeit				X	
<b>Angaben zum Ehemann</b>						
2201	Familienname (vor Eheschließung)		X	X		X

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
2202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
2203	Geburtsname (vor Eheschließung)		X	X		X
2204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X		
2205	Vornamen		X	X		X
2206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X		
2211	Familienname (nach Eheschließung)		X	X		X
2212	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
2213	Geburtsname (nach Eheschließung)	Nur bei Namensangleichung	X	X		X
2214	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X		
2219	Recht der Namensführung	Verweis auf Recht des Ehemannes			X	
2230	Religionszugehörigkeit		X	X		
2240	Tag der Geburt		X	X		X
2250	Ort der Geburt		X	X		
2257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		
2270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
2271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
2275	Registernummer				X	
2280	Staatsangehörigkeit				X	
	<b>Auflösung der Ehe durch Entscheidung</b>					
2390	Art der Eheauflösung	z. B. Scheidung oder Aufhebung		X		
2391	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum		X		
2392	Behörde	Funktionsbezeichnung			X	
2393	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
2395	Registernummer/Aktenzeichen				X	
	<b>Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit der Ehefrau</b>					
2440	Todestag			X		
2442	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages,		X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
		an dem die Person mit Sicherheit tot war.				
2450	Sterbeort			X		
2457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X		
2460	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Wirksamkeitsdatum		X		
2465	Aufhebung der Todeserklärung	Wirksamkeitsdatum		X		
2470	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			X	
2471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
2475	Registernummer/Aktenzeichen				X	
	<b>Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Ehemannes</b>					
2540	Todestag			X		
2542	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		X		
2550	Sterbeort			X		
2557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X		
2560	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Wirksamkeitsdatum		X		
2565	Aufhebung der Todeserklärung	Wirksamkeitsdatum		X		
2570	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			X	
2571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
2575	Registernummer/Aktenzeichen				X	
	<b>Wiederverheiratung der Ehefrau</b>					
2640	Tag der Eheschließung				X	
2650	Ort der Eheschließung				X	
2657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X	
2670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
2671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
2675	Registernummer				X	
	<b>Wiederverheiratung des Ehemannes</b>					
2740	Tag der Eheschließung				X	
2750	Ort der Eheschließung				X	
2757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X	
2770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
2771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
2775	Registernummer				X	
	<b>Lebenspartnerschaft der Ehefrau</b>					
2840	Tag der Begründung				X	
2850	Ort der Begründung				X	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
2857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X	
2870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
2871	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
2875	Registernummer				X	
	<b>Lebenspartnerschaft des Ehemannes</b>					
2940	Tag der Begründung				X	
2950	Ort der Begründung				X	
2957	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X	
2970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
2971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
2975	Registernummer				X	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	<b>Lebenspartnerschaftsregister</b>					
	<b>Angaben zur Lebenspartnerschaft</b>					
3040	Tag der Begründung		X			X
3050	Ort der Begründung		X			X
3057	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland	X			
3078	Angaben zur Wahl des Lebenspartnerschaftsnamens	Lebenspartnerschaftsname ist Familienname des 1. oder 2. Lebenspartners			X	
	<b>Angaben zum 1. Lebenspartner</b>					
3101	Familienname (vor Begründung)		X	X		X
3102	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
3103	Geburtsname (vor Begründung)		X	X		X
3104	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X		
3105	Vornamen		X	X		X
3106	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X		
3111	Familienname (nach Begründung)		X	X		X
3112	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
3113	Geburtsname (nach Begründung)	Nur bei Namensangleichung	X	X		X
3114	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X		
3119	Recht der Namensführung	Verweis auf Recht des 1. Lebenspartners			X	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
3120	Geschlechtszugehörigkeit <sup>*)</sup>					
3130	Religionszugehörigkeit		X	X		
3140	Tag der Geburt		X	X		X
3150	Ort der Geburt		X	X		
3157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		
3170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
3171	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
3175	Registernummer				X	
3180	Staatsangehörigkeit				X	
	<b>Angaben zum 2. Lebenspartner</b>					
3201	Familienname (vor Begründung)		X	X		X
3202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
3203	Geburtsname (vor Begründung)		X	X		X
3204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X		
3205	Vornamen		X	X		X
3206	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X		
3211	Familienname (nach Begründung)		X	X		X
3212	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
3213	Geburtsname (nach Begründung)	Nur bei Namensangleichung	X	X		X
3214	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X		
3219	Recht der Namensführung	Verweis auf Recht des 2. Lebenspartners			X	
3220	Geschlechtszugehörigkeit <sup>*)</sup>					
3230	Religionszugehörigkeit		X	X		
3240	Tag der Geburt		X	X		X
3250	Ort der Geburt		X	X		
3257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		
3270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
3271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
3275	Registernummer				X	
3280	Staatsangehörigkeit				X	
	<b>Auflösung der Lebenspartnerschaft</b>					
3390	Art der Auflösung	z. B. Aufhebung		X		
3391	Datum der Auflösung	Wirksamkeitsdatum		X		
3392	Behörde	Funktionsbezeichnung			X	
3393	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
3395	Registernummer/Aktenzeichen				X	
	<b>Tod, Todeserklärung, Feststellung der</b>					

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	<b>Todeszeit 1. Lebenspartner</b>					
3440	Todestag			X		
3442	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		X		
3450	Sterbeort			X		
3457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X		
3460	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Wirksamkeitsdatum		X		
3465	Aufhebung der Todeserklärung	Wirksamkeitsdatum		X		
3470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
3471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
3475	Registernummer				X	
	<b>Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit 2. Lebenspartner</b>					
3540	Todestag			X		
3542	Sterbezeitraum	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.		X		
3550	Sterbeort			X		
3557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X		
3560	Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Wirksamkeitsdatum		X		
3565	Aufhebung der Todeserklärung	Wirksamkeitsdatum		X		
3570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
3571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
3575	Registernummer				X	
	<b>Neue Ehe 1. Lebenspartner</b>					
3640	Tag der Eheschließung				X	
3650	Ort der Eheschließung				X	
3657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X	
3670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
3671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
3675	Registernummer				X	
	<b>Neue Ehe 2. Lebenspartner</b>					
3740	Tag der Eheschließung				X	
3750	Ort der Eheschließung				X	
3757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X	
3770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
3771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
3775	Registernummer				X	
	<b>Neue Lebenspartnerschaft 1. Lebenspartner</b>					
3840	Tag der Begründung				X	
3850	Ort der Begründung				X	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
3857	Staat der Begründung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X	
3870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
3871	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
3875	Registernummer				X	
	<b>Neue Lebenspartnerschaft 2. Lebenspartner</b>					
3940	Tag der Begründung				X	
3950	Ort der Begründung				X	
3957	Staat der Begründung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X	
3970	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
3971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
3975	Registernummer				X	

\*) Bei diesen Datenfeldern handelt es sich um Funktionen, die nur bei Bedarf systemseitig verwaltet werden.

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
	<b>Sterberegister</b>					
	<b>Angaben zum Sterbefall</b>					
4140	Todestag	Datum, bei unbekanntem Todestag auch Auffindungstag	X	X		X
4141	Todeszeit	Uhrzeit	X	X		
4142	Sterbezeitraum (Datumsangaben)	Zeitraum umfasst Datum des letzten Tages lebend und Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war.	X	X		X
4143	Sterbezeitraum (Uhrzeitangaben)	Zeitraum umfasst die Uhrzeit am letzten Tag lebend und Uhrzeit am Tag, an dem die Person mit Sicherheit tot war.	X	X		
4150	Sterbeort	Bei unbekanntem Sterbeort auch Auffindungsort	X	X		X
4151	Sterbeort, Ortsteil		X	X		
4152	Sterbeort, Straße		X	X		
4153	Sterbeort, Hausnummer		X	X		
4157	Sterbeort, Staat	Nur bei Sterbefall im Ausland	X	X		
4199	Tot aufgefunden		X			
	<b>Angaben zum Verstorbenen</b>					
4201	Familienname		X	X		X
4202	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
4203	Geburtsname		X	X		X

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
4204	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X		
4205	Vornamen		X	X		X
4219	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X		
4220	Geschlechtszugehörigkeit*)					
4230	Religionszugehörigkeit		X	X		
4240	Tag der Geburt		X	X		X
4250	Ort der Geburt		X	X		
4257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		
4270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
4271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
4275	Registernummer				X	
4290	Anschrift, Straße		X	X		
4291	Anschrift, Hausnummer		X	X		
4293	Anschrift, Ort		X	X		
4294	Anschrift, Ortsteil		X	X		
4297	Anschrift, Staat	Nur bei Wohnort im Ausland	X	X		
4299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X		
	<b>Familienstand des Verstorbenen</b>					
4300	Familienstand		X	X		
4301	Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners		X	X		
4302	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X		
4303	Geburtsname des Ehegatten oder Lebenspartners		X	X		
4304	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X		
4305	Vornamen des Ehegatten oder Lebenspartners		X	X		
4306	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X		
4399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X		
	<b>Ehe des Verstorbenen</b>					

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen/Beispiel	Verwendung			
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld
4440	Tag der Eheschließung				X	
4450	Ort der Eheschließung				X	
4457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X	
4470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
4471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
4475	Registernummer				X	
4477	Führungsort Heiratseintrag	Bei Eheschließung bis zum 31.12.2008 (§ 15a PStG a. F.).			X	
	<b>Lebenspartnerschaft des Verstorbenen</b>					
4540	Tag der Begründung				X	
4550	Ort der Begründung				X	
4559	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X	
4570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X	
4571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
4575	Registernummer				X	
	<b>Todeserklärung, Gerichtliche Feststellung der Todeszeit</b>					
4660	Todeserklärung/Gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Wirksamkeitsdatum			X	
4662	Festgestellter Todestag	Datum			X	
4663	Festgestellte Todeszeit	Uhrzeit			X	
4665	Aufhebung der Todeserklärung	Wirksamkeitsdatum			X	
4670	Behörde	Funktionsbezeichnung			X	
4671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X	
4675	Registernummer				X	

\*) Bei diesen Datenfeldern handelt es sich um Funktionen, die nur bei Bedarf systemseitig verwaltet werden.

## **Anlage 2 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)**

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2298 - 2299)

Anlage

## **Anlage 3 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)**

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2300 - 2301)

Anlage

## **Anlage 4 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)**

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2302 - 2303)

Anlage

## **Anlage 5 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)**

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2304 - 2305)

Anlage

## **Anlage 6 (zu den §§ 48, 70)**

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2306)

Anlage

## **Anlage 7 (zu den §§ 48, 70)**

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2307)

Anlage

## **Anlage 8 (zu den §§ 48, 70)**

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2308)

Anlage

## **Anlage 9 (zu den §§ 48, 70)**

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2309)

Anlage

## **Anlage 10 (zu § 29)**

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2310 - 2311)

Anlage

## **Anlage 11 (zu § 30)**

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2312 - 2313)

Anlage

## **Anlage 12 (zu § 34)**

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2314)

Anlage